

**Bekanntmachung gemäß § 5 des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bezirksregierung Münster
500-53.0039/23/9.2.1

Münster, den 07.08.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humbolt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Tanklagers (Tanklager NE-Südwest, Tanklager West) durch den Neubau des Tanks FB-201 auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 9, Flurstück 14 und Flur 22, Flurstück 399) beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die temporäre Umstrukturierung der Benzollogistik, um die Außerbetriebnahme des Tanks FB-1/1307 zwecks Sanierungsmaßnahmen zu ermöglichen. Dafür wird in dem vorliegenden Verfahren die Umwidmung und der Betrieb des oberirdischen zylindrischen Festdachtanks FB-5201 mit einem Fassungsvermögen von 5.000 m³ als Ersatzlagertank für Benzol und die Errichtung und der Betrieb eines oberirdischen Pufferbehälters FA-1311 mit einem Volumen von 46,6 m³ einschließlich sämtlicher dafür notwendigen Neu- und Umbaumaßnahmen von Rohrleitungen beantragt. Während der Baumaßnahme wird zudem temporär eine mobile Vapor-Combustion Unit (VCU) aufgestellt.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass durch die bauliche und technische Ausführung der beantragten temporären Veränderung der Anlage Gewässer- oder Bodenverunreinigungen nicht zu erwarten sind. Es kommt durch lärmindernde Maßnahmen und TA-Luft-konforme Ausführung der Anlagenteile zu keiner relevanten Verschlechterung der Lärmsituation und der luftseitigen Emissionen. Der angemessene Sicherheitsabstand wird nicht unterschritten.

Ökologisch empfindliche Gebiete werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Obach